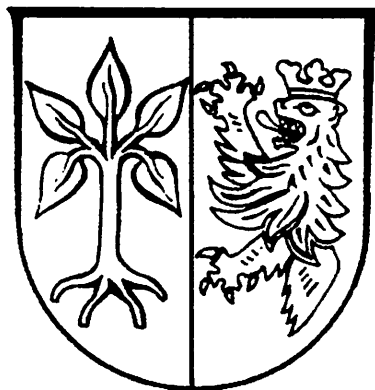




Gemeinde Steindorf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Steindorf
(GS/KITAS)
vom 01.09.2025





Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung (GS/KITAS) der Gemeinde Steindorf

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenermäßigung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf (GS/KITAS) vom 01.09.2025

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Steindorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Haus für Kinder) folgende Gebühren:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsgebühr bei Teilnahme am Mittagessen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. a.) Die Verpflegungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Wahl von festen Wochentagen ist bindend. Eine Umbuchung kann nur zum 01.02. des Jahres erfolgen.

b.) Die Verpflegungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, Fortbildungen) und bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit) zu entrichten. Die Ausgabe bzw. das Abfüllen von Speisen sind nicht möglich.

c.) Eine anteilmäßige Erstattung erfolgt erst bei einer Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen. Schließzeiten werden hierbei nicht angerechnet. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen sind $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

d.) Eine Ermäßigung nach §3, Absatz 2, Satz c) setzt voraus, dass das Essen am Tag der Abwesenheit bis spätestens 8:30 Uhr schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
3. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Verpflegungsgebühr ist spätestens am 20. Werktag des Folgemonats zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde entweder eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.



4. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt 76,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen laut §3 Nr. 2a Satz 2 Buchung fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	15,00 €	monatlich
2 Tage	30,00 €	monatlich
3 Tage	47,00 €	monatlich
4 Tage	61,00 €	monatlich
5 Tage	76,00 €	monatlich

5. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt 68,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §3 Nr. 2a Satz 2 fallen folgenden Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	14,00 €	monatlich
2 Tage	27,00 €	monatlich
3 Tage	41,00 €	monatlich
4 Tage	54,00 €	monatlich
5 Tage	68,00 €	monatlich

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Kindertageseinrichtung“ (Kindergarten, Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für den Besuch im Haus für Kinder „St. Stephan“ in Steindorf beträgt monatlich:



a) Kindergartenkinder

Für Kinder ab 3 Jahre gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std. wöchentlich.
Die Gebühren für die Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung werden wie folgt festgelegt:

Stunden	Betrag
4 bis 5 Std. täglich	100,00 €
4 bis 5 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	50,00 €
5 bis 6 Std. täglich	110,00 €
5 bis 6 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	55,00 €
6 bis 7 Std. täglich	120,00 €
6 bis 7 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	60,00 €
7 bis 8 Std. täglich	130,00 €
7 bis 8 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	65,00 €
8 bis 9 Std. täglich	140,00 €
8 bis 9 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	70,00 €

b) Krippenkinder

Für Krippenkinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre werden folgende Gebühren erhoben: In dem Monat in dem die Kinder 3 Jahre alt werden, wird der Kindergartenbeitrag erhoben und es gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std. wöchentlich.

Stunden	Betrag
Bis 4 Std. täglich	180,00 €
bis 4 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	90,00 €
bis 5 Std. täglich	200,00 €
bis 5 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	100,00 €
bis 6 Std. täglich	220,00 €
bis 6 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	110,00 €
bis 7 Std. täglich	240,00 €
bis 7 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	120,00 €
bis 8 Std. täglich	260,00 €
bis 8 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	130,00 €
bis 9 Std. täglich	280,00 €
bis 9 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	140,00 €

2. Die Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Der Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € für die gesamte Betreuungszeit pro Kind

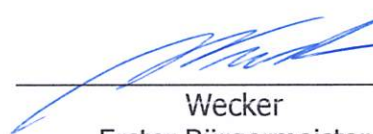


und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem ersten September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung angerechnet. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 wird angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf vom 01.09.2024 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Steindorf, den 10.07.2025


Wecker
Erster Bürgermeister

